



Norddeutsche Landesbank Girozentrale

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale** –“)

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Inflationsindex abhängigen Struktur vom 11. Oktober 2013

Dieser Basisprospekt (der „Basisprospekt“) dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „WpPG“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „Emittentin“) gemäß § 3 Absatz (1) und/oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die hinsichtlich der Verzinsung oder der Ermittlung ihres Rückzahlungsbetrages strukturiert sind.

Die Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt können in jeder Währung und in jeder Stückelung (unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften) begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehreren Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich betreffen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen (gemeinsam mit dem Basisprospekt, der „Prospekt“) gemeinsam gelesen werden.

[Seite absichtlich freigelassen]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
2. Abschnitt B – Emittentin	7
3. Abschnitt C – Schuldverschreibungen	10
4. Abschnitt D – Risiken	14
5. Abschnitt E – Angebot	17
II. RISIKOFAKTOREN	18
III. VERANTWORTUNG	31
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –....	32
V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	33
1. Beschreibung der Schuldverschreibungen	33
2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen	38
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	55
VI. BESTEUERUNG	65
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	65
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg.....	68
3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	71
VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF	72
1. Platzierung	72
2. Verbriefung der Schuldverschreibungen	72
3. Verkaufsbeschränkungen	72
4. Berechnung der Rendite	73
5. Potentielle Investoren	74
6. Bestimmung des Verkaufskurses	74
7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	74
VIII. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM PROSPEKT	76
IX. GENERELLE INFORMATIONEN	79
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	79
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	79
3. Börseneinführung.....	79
4. Ermächtigung	79
5. Einsehbare Dokumente	79
6. Einbeziehung von Dokumenten.....	80
7. Angaben von Seiten Dritter.....	80
X. UNTERSCHRIFTEN	81

[Seite absichtlich freigelassen]

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können.

Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen wird die nur für diese Emission von Schuldverschreibungen relevanten Optionen, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt und die ausgelassenen, durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten Leerstellen, beinhalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine relevante Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist das entsprechende Element zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ und einer kurzen Erläuterung aufgenommen worden.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen, einschließlich des Registrierungsformulars vom 9. Juli 2013 nebst des Nachtrags vom 25. September 2013 hierzu.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -, mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (die „NORD/LB“ oder „die Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung, samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A. 2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	<p>[Im Falle einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]</p> <p>[Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder</p>

		<p>endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu: <i>[Namen und Adressen der Finanzintermediäre einfügen].</i></p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [den][dem] folgenden öffentlichen Angebotsstaat[en] [Großherzogtum Luxemburg] [und] [Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	<p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p>	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]</p> <p>[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: Vom [•] (einschließlich) bis zum [•] [ggf. Uhrzeit angeben] (einschließlich).]</p>
	<p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.</p>	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>[Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (http://www.nordlb.de) eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[ggf. weitere Bedingungen einfügen].]</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p>
	<p>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die</p>	<p>Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen.</p>

	Angebotsbedingungen unterrichtet.	
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2.	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist: Friedrichswall 10, 30159 Hannover. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Die Finanzkrise hat zahlreiche Regierungen und supranationale Organisationen zu maßgeblichen Änderungen bei der Bankenregulierung veranlasst. Insbesondere die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, wird in der Zukunft zu höheren Eigenkapitalanforderungen führen. Die Schiffskrise, welche durch die andauernde geringe Auslastung von Schiffen und unter Druck stehender Frachtraten, insbesondere im Tanker- und Containersegment, hervorgerufen wurde, birgt das Ausfallrisiko Dritter in sich und kann weiterhin einen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und während der nächsten Quartale zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität des Schiffsportfolios und zu weiteren Aufwendungen im Rahmen der Risikovorsorge führen. Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der oben genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und ihre gemäß Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2013 konsolidierten Unternehmen (der „NORD/LB Konzern“).
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt. Die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt. Im Bestätigungsvermerk sind keine Beschränkungen zu den historischen Finanzinformationen enthalten.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 31. Dezember 2011 und per 31. Dezember 2012 sind dem geprüften Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2012 entnommen. Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 30. Juni 2012 und per 30. Juni 2013 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns per 30. Juni 2013 entnommen.				
			01. Jan - 30. Juni 2013	01. Jan - 31. Dez. 2012	01. Jan - 30. Juni 2012	01 Jan - 31. Dez. 2011
		Erfolgszahlen (in Mio. €)				
		Zinsüberschuss	974	1.957	972	1.762
		Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-432	-598	-146	-197
		Provisionsüberschuss	77	168	83	166
		Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	102	-122	-168	69
		Ergebnis aus Finanzanlagen	-4	-5	12	-48
		Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	18	-14	-8	-
		Verwaltungsaufwand	575	1.158	554	1.091
		Sonstiges betriebliches Ergebnis	-24	-99	-35	69
		Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuern	136	129	156	730
		Umstrukturierungsergebnis	-18	-34	-25	-
		Aufwendungen für öffentliche Garantien i.V.m. Umstrukturierungen	-22	-19	-	-
		Ergebnis vor Steuern	96	76	131	730
		Ertragsteuern	9	-4	64	194
		Konzernergebnis	87	80	67	536
		Kennzahlen (in %)				
		Cost-Income-Ratio (CIR)	50,2	61,2	65,6	52,8
		Return-on-Equity (RoE)	2,5	1,0	3,9	11,1
			30. Juni 2013	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011	
		Bilanzzahlen (in Mio. €)				
		Bilanzsumme	208.242	225.550	227.663	
		Kundeneinlagen	56.893	55.951	60.645	
		Kundenkredite	110.742	114.577	114.652	
		Eigenkapital	7.876	7.700	6.546	
		Regulatorische Kennzahlen				
		Kernkapital für Solvenzzwecke (in Mio. €)	8.088	8.451	8.005	
		Aufsichtsrechtliches Eigenkapital (in Mio. €)	10.096	10.776	10.727	
		Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	72.646	77.863	84.800	
		Eigenkapitalquote (in %)	13,90	13,84	12,65	
		Kernkapitalquote (in %)	11,13	10,85	9,44	
	Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2012, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.				

	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Seit dem 30. Juni 2013, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten Zwischenabschlusses, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin und des NORD/LB Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	<p>Die Emittentin hat ihr im Jahr 2011 begonnenes Kapitalstärkungsprogramm, welches darauf zielte ihr hartes Kernkapital zu erhöhen und die damit verbundenen Kapitalmaßnahmen im August 2012 umgesetzt.</p> <p>Die EU Kommission hat im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung am 25. Juli 2012 alle Kapitalmaßnahmen im Rahmen des von der Norddeutsche Landesbank implementierten Kapitalstärkungsprogramms final genehmigt. Grundlage der Entscheidung der EU Kommission ist ein sogenannter Umstrukturierungsplan, in dem die durch die NORD/LB gegenüber der EU Kommission gemachten Zusagen und Auflagen zusammengefasst worden sind. Die Einhaltung der Zusagen der NORD/LB wird durch einen Treuhänder überwacht, der der EU Kommission gegenüber regelmäßigen Bericht erstattet.</p>
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe	Siehe B.5.
	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Entfällt. Wie bereits unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Eine Abhängigkeit der Emittentin besteht insoweit nicht
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	<p>Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p> <p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privat- und Geschäftskunden, • Firmenkunden & Markets, • Schiffs- und Flugzeugkunden, • Immobilienkunden und Energie- und Infrastrukturkunden.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit ca. 59,1334 v.H., - das Land Sachsen-Anhalt mit ca. 5,5737 v.H., - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit ca. 26,3567 v.H., - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit ca. 5,2753 v.H. und der - Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit ca. 3,6609 v.H. <p>beteiligt.</p>
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit	Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen

	mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.		Langfristig	Kurzfristig
		Moody's ¹ Fitch ²	A3 A	P-2 F1
Abschnitt C – Schuldverschreibungen				
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>[bei <i>Period-on-Period Inflation-linked Bonds</i> einfügen: Die Schuldverschreibungen haben [eine strukturiert variable Verzinsung (eine Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Inflationsindex)] [eine fest- zu strukturiert-variable Verzinsung (feste Verzinsung und im Folgenden eine Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Inflationsindex)]. Zur Ermittlung des variablen Zinssatzes wird die Wertentwicklung des Inflationsindex mit einem Faktor multipliziert. Der Zinssatz der Schuldverschreibung wird unabhängig von der Verzinsungsausgestaltung nie negativ werden, d. h. einen Wert kleiner null annehmen. Die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[bei <i>Redemption-inflation-linked Bonds</i> einfügen: Die Schuldverschreibungen haben [eine feste Verzinsung] [keine Verzinsung]. Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt. Darüber hinaus hat der Gläubiger die Möglichkeit, einen Rückzahlungsertrag zu erhalten. Dieser Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Inflationsindex über die Laufzeit der Schuldverschreibungen [abzüglich der Summe der über die Laufzeit ausgezahlten Festzinssätze.]</p> <p>ISIN: [einfügen] WKN: [einfügen]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausgestellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke und die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.</p>		
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Währung einfügen]		
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.	Entfällt. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.		
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte.	<p>- Rückzahlung</p> <p>Die Gläubiger haben einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag.</p> <p>[bei <i>Period-on-Period Inflation-linked Schuldverschreibungen</i> einfügen: Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu 100% des Nennbetrags zurückgezahlt.]</p>		

¹ Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's Deutschland GmbH ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority (**ESMA**) auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

² Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA registriert. Fitch Deutschland GmbH ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

[bei Redemption-inflation-linked Schuldverschreibungen einfügen: Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines möglichen Rückzahlungsertrages. Der Rückzahlungsertrag ist von der Wertentwicklung des Inflationsindex über die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen [multipliziert mit einem Faktor] abhängig. [Von dem so ermittelten Rückzahlungsertrag werden bereits ausgezahlte Zinsen abgezogen.][Der Rückzahlungsertrag ist durch einen [Mindestrückzahlungsertrag] [und einen] [Höchstrückzahlungsertrag] begrenzt.]

- Verzinsung

[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Der nominale Zinssatz beträgt **[nominalen Zinssatz einfügen]** % p.a.].]

[Bei strukturiert-variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Der variable Zinssatz entspricht der Wertentwicklung des Inflationsindex **[ggf. einfügen:** multipliziert mit einem Faktor]

[ggf. einfügen: [zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] in Höhe von **[Höhe einfügen]**] **[ggf. einfügen:** und unter Berücksichtigung eines [Mindestzinssatzes in Höhe von **[Höhe einfügen]**] [und/oder] [eines Höchstzinssatzes in Höhe von **[Höhe einfügen]**.] [Eine Negativverzinsung ist ausgeschlossen.]

[Bei Fest-zu-Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um fest-zu-variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Für die Zeit vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[Tag des Endes der Festzinsperiode einfügen]** (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz in Höhe von **[nominalen Zinssatz einfügen]** % p.a. verzinst.

Ab dem **[Tag des Endes der Festzinsperiode einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz entspricht für die Zeit vom **[Zeitraum einfügen]** dem Referenzzinssatz **[ggf. einfügen:** [zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] in Höhe von **[Höhe einfügen]**] **[ggf. einfügen:** und unter Berücksichtigung eines [Mindestzinssatzes in Höhe von **[Höhe einfügen]**] [und/oder] [eines Höchstzinssatzes in Höhe von **[Höhe einfügen]**. Eine Negativverzinsung ist ausgeschlossen.]

[bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]

- Vorzeitige Rückzahlung in Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Gläubiger

Die Gläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. In diesen Fällen werden die Schuldverschreibungen [zum Nennbetrag] [zu einem angemessenen Marktpreis] **[einfügen, wenn Stückzinsberechnung vorgesehen ist:** zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen] zurückgezahlt.

	Beschränkungen der Rechte der Gläubiger aus den Wertpapieren.	<p>- Vorzeitige Rückzahlung in Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen bei Vorliegen einer außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. Ein solcher außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn die Emittentin aufgrund steuerrechtlicher Änderungen Ausgleichszahlungen an den Gläubiger zu leisten hat oder für den Fall, dass es der Emittentin nicht möglich ist, einen alternativen Inflationsindex als Nachfolgeindex für den ursprünglichen Inflationsindex zu bestimmen. In diesen Fällen werden die Schuldverschreibungen [zum Nennbetrag] [zu einem angemessenen Marktpreis] [<i>einfügen, wenn Stückzinsberechnung vorgesehen ist:</i> zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen] zurückgezahlt.</p>
	Rang und Status der Schuldverschreibungen.	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und die mit allen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes vorrangig sind.
C.9	Nominaler Zinssatz	[nominalen Zinssatz oder seine Ermittlung einfügen] [Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]
	Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine.	[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Datum einfügen] verzinst. [Zinstermine und ggf. auch variable Zinszahlungstage einfügen].] [Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]
	Beschreibung des Basiswerts, auf den der Zinssatz sich stützt, sofern der Zinssatz nicht festgelegt ist.	<p>[Entfällt. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen stützt sich nicht auf einen Basiswert.]</p> <p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p> <p>[Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Basiswert ist ein Inflationsindex. Als Verbraucherpreisindex bildet er die Preisentwicklung für die privaten Verbrauchsausgaben ab und zeigt bei einer Steigerung des Inflationsindex die aktuelle Höhe der Inflation an. Der Verbraucherpreisindex, z.B. der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex für die Eurozone ohne Tabakwaren, misst die durchschnittlichen Änderungen der Einzelhandelspreise in einem bestimmten Zeitraum für einen Warenkorb aus verschiedenen Kategorien von ausgewählten Gütern und Dienstleistungen. Aus dem Vergleich zweier Inflationsindexzahlen desselben Inflationsindex, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht wurden, ergibt sich die konkrete Preisänderung (die Inflationsrate). Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg eines definierten Warenkorbs. Dieser Warenkorb enthält Produkte und Dienstleistungen, für die ein durchschnittlicher Endverbraucher im Jahresverlauf Geld ausgibt. Hierin können u. a. Ausgaben für Lebensmittel, Bekleidung, Miete, Strom, Telekommunikation, Freizeitausgaben und Rohstoffe (z. B. Benzin, Heizöl) sowie staatliche Gebühren und Steuern enthalten sein.]</p>
	Fälligkeitstermin	Fälligkeitstag ist der [Fälligkeitstag einfügen].
	Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren.	<p>[bei Period-on-Period Inflation-linked Bonds einfügen: Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[bei Redemption-inflation-linked Bonds einfügen: Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Darüber hinaus hat der Gläubiger die Möglichkeit, einen Rückzahlungsertrag zu erhalten. Dieser Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Inflationsindex über die Laufzeit der</p>

		<p>Schuldverschreibungen [abzüglich der Summe der über die Laufzeit ausgezahlten Festzinssätze].</p> <p>Der Rückzahlungsertrag erhöht sich bei einer positiven Wertveränderung des Inflationsindex [bei einer Partizipation von 100% einfügen: entsprechend] [bei einer Partizipation von unter oder über 100% einfügen: um den Faktor [●].]</p> <p>[bei einem Höchstrückzahlungsertrag und/oder Mindestrückzahlungsertrag einfügen: Der Rückzahlungsertrag ist durch [einen Mindestrückzahlungsertrag] [und] [oder] [einen Höchstrückzahlungsertrag] begrenzt.]</p>
	Angabe der Rendite	[Entfällt. Die Rendite steht zum Emissionszeitpunkt noch nicht fest.] [<i>Mindestrendite einfügen</i>]
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt. Ein Vertreter für die Schuldtitelinhaber wurde nicht bestimmt.
C.10	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Zinskomponente: eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	<p>[bei Period-on-Period Inflation-linked Schuldverschreibungen einfügen: Die Verzinsung ist von der Wertentwicklung des Inflationsindex abhängig. Die Wertentwicklung des Inflationsindex wird jährlich jeweils auf Basis des Indexstandes für einen bestimmten Monat des laufenden Jahres im Vergleich zum Indexstand für den entsprechenden Monat des Vorjahres festgestellt.</p> <p>Die Inflationsrate unterliegt den Gegebenheiten und Schwankungen des Marktes. Bei einem Anstieg der Inflationsrate erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen soweit vorgesehen um einen entsprechenden Faktor und soweit vorgesehen bis zum Erreichen eines vereinbarten Höchstzinssatzes. Ein Rückgang der Inflationsrate hat eine sinkende Verzinsung der Schuldverschreibungen zur Folge. Im äußersten Fall kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen ggf. vereinbarten Mindestzinssatz fallen bzw. null Prozent betragen. Im Falle einer sinkenden Verzinsung der Schuldverschreibungen aufgrund eines Rückgangs der Inflationsrate kann dies den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen gegenüber dem Investitionszeitpunkt führen.]</p> <p>[bei Redemption-inflation-linked Bonds einfügen: Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden [nicht] [mit einem Festzinssatz] verzinst und haben somit keine derivative Zinskomponente.]</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Schuldverschreibungen sind [ggf. einfügen: zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover zugelassen.] [ggf. einfügen: in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover einbezogen.] [ggf. einfügen: zum Handel am regulierten Markt an der Börse Frankfurt zugelassen.] [ggf. einfügen: in den Freiverkehrshandel an der Börse Frankfurt einbezogen.] [ggf. einfügen: zum Handel am regulierten Markt an der Bourse de Luxembourg zugelassen.] [ggf. einfügen: nicht zum Börsenhandel zugelassen.] [<i>zusätzliche Börsen einfügen</i>]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments / der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	[bei Redemption-inflation-linked Schuldverschreibungen einfügen: Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines möglichen Rückzahlungsertrages. Der Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Inflationsindex über die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen. Zur Ermittlung des Rückzahlungsertrages wird die Wertentwicklung des Inflationsindex auf Basis des Indexstandes für einen bestimmten Monat im Jahr der Fälligkeit der Schuldverschreibungen im Vergleich zum Indexstand für den entsprechenden Monat im Jahr der Begebung festgestellt.

		<p>Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibung erhöht sich der Rückzahlungsertrag bei einer positiven Wertveränderung des Index [bei einer Partizipation von 100% einfügen: entsprechend], [bei einer Partizipation von über oder unter 100% einfügen einfügen: um den Faktor [●] [abzüglich der Summe der über die Laufzeit ausgezahlten Festzinssätze]. Im Falle eines Rückgangs der Inflationsrate, kann dies den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen. Dies wiederum kann negative Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben und zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen gegenüber dem Investitionszeitpunkt führen.]</p> <p>[Entfällt. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag und ist nicht von der Entwicklung eines Basiswerts abhängig.]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	[<i>Fälligkeitstag einfügen</i>]
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Die Emittentin leistet sämtliche Zahlungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an das jeweilige depotführende Institut des jeweiligen Gläubigers.</p> <p>Mit der Zahlung an das Clearingsystem wird die Emittentin von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit.</p>
C.18	Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Schuldverschreibungen werden am [<i>Fälligkeitstag einfügen</i>] mittels Barausgleich zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag [zuzüglich des Rückzahlungsertrags im Falle einer positiven Entwicklung des Inflationsindex [abzüglich der bisher geleisteten Zinszahlungen] [begrenzt durch den [Höchstrückzahlungsbetrag] [und] [Mindestrückzahlungsbetrag]]].
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Entfällt. Für die Schuldverschreibungen gibt es keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Inflationsindex ist ein Verbraucherpreisindex. Als Wirtschaftsindikator soll er messen, wie sich die Preise von Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten erworben, benutzt oder bezahlt werden, über einen bestimmten Zeitraum, z. B. ein Jahr oder die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen, verändern.</p> <p>Informationen und weiterführende Angaben sowie die jeweiligen Indexstände sind erhältlich unter [<i>Homepage der Eurostat einfügen</i>] [●] oder unter einer durch den Indexsponsor festgelegte Nachfolge-Internetseite.</p>
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Bei den nachfolgenden Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der NORD/LB und ihrer aus Risikosicht wesentlichen Konzerngesellschaften, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., der NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele beeinflussen könnten. Diese Risiken können die Fähigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

		<p>einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubiger der Schuldverschreibungen zu erfüllen:</p> <p>Das <i>Kreditrisiko</i> untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels, also das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust entsteht (unterteilt in Ausfallrisiko im Handel, Wiedereindeckungs-, Settlement- und Emittentenrisiko). Daneben tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko).</p> <p>Das <i>Beteiligungsrisiko</i> bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.</p> <p>Das <i>Marktpreisrisiko</i> bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können und wird untergliedert in Zins-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis- und Volatilitätsrisiken sowie in Credit- Spread-Risiko des Anlagevermögens.</p> <p>Das <i>Liquiditätsrisiko</i> umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlage- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko.</p> <p><i>Das Operationelle Risiko</i> bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Dies schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB sind zudem das Compliance Risiko, das Veritätsrisiko und das Fraud Risiko Bestandteil des Operationellen Risikos.</p> <p>Das Schiffsfinanzierungsgeschäft unterliegt insbesondere Risiken im Hinblick auf die Volatilität der Schiffspreise und Frachtraten, einschließlich des Risikos von Veränderungen der Werte von an Schiffen bestellten Sicherheiten.</p> <p>Die Schiffskrise, welche durch die andauernde geringe Auslastung von Schiffen und unter Druck stehender Frachtraten, insbesondere im Tanker- und Containersegment, hervorgerufen wurde, birgt das Ausfallrisiko Dritter in sich und wird weiterhin einen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und kann während der nächsten Quartale zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität des Schiffsportfolios und zu weiteren Aufwendungen im Rahmen der Risikoversorge führen.</p> <p>Daneben hat die hohe Volatilität der Märkte, insbesondere für Zinsen und Credit Spreads, vor den andauernden Diskussionen um die EU-Peripherieländer Auswirkungen auf die zukünftige Situation der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften. Ebenso hat die Entwicklung des US-Dollarkurses über die Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva Einfluss auf die Risikotragfähigkeit.</p> <p>Die weltweite Finanz- und Staatenkrise hat im In- und Ausland zudem zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirken und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigen kann.</p> <p>Weitere Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion</p>
--	--	--

		auf die Finanzkrise, wie zum Beispiel eine weitere Verschärfung Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, aber auch die Bankenabgabe oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer können den Wettbewerb maßgebend beeinflussen, was sich nachteilig auf die Emittentin auswirken könnte.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind.	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>Abhängigkeit von einem Inflationsindex</i> Die Verzinsung oder der Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Preisentwicklung der in dem Inflationsindex enthaltenen Warenkörbe. Der Inflationsindex ist nur ein Maßstab für die Berechnung der Inflation, der regelmäßig nicht vollständig mit den Preisveränderungen übereinstimmt, denen der Anleger ausgesetzt ist und kann darüber hinaus erheblichen Preisschwankungen unterliegen. Da der Inflationsindex zeitversetzt veröffentlicht wird, kann es zu Abweichungen des Inflationsindex am Feststellungstag und der tatsächlichen Inflation zu diesem Zeitpunkt kommen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i> Die Schuldverschreibungen werden möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Gläubiger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte erheblichen Schwankungen unterliegen, sodass Gläubiger einer ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt sind.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Gläubiger in Ländern mit einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung sind dem Risiko von nachteilig verändernden Wechselkursen ausgesetzt.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings der Emittentin, der Schuldverschreibungen und/oder des Referenzschuldners sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin, der Schuldverschreibungen und/oder des Referenzschuldners könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Minderung des Ertrags durch zusätzliche Beträge</i> Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren, Ausgabezuschläge und sonstige Kosten sowie durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden.</p> <p><i>Risiko steuerrelevanter Einbehalte</i> Zahlungen auf die Schuldverschreibungen könnten steuerlichen Einbehalten, insbesondere nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act einer Quellensteuer unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Änderungen der in Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften könnten nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben.</p> <p><i>Inflationsrisiko</i> Die reale Rendite einer Anlage würde sich im Falle einer Inflation reduzieren.</p>

		<p><i>Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung</i></p> <p>Für den Fall, dass nach der Begebung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Gesetzesänderung Quellensteuern auf die Schuldverschreibungen erhoben werden oder die Emittentin nicht in der Lage ist einen Nachfolgeindex zu bestimmen, kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Rendite der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen und/oder, dass eine Wiederanlage nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.</p>
<p>Abschnitt E – Angebot</p>		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	<p>[Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zur (Re-) Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.]</p> <p>[<i>ggf. anderen Grund für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse einfügen.</i>]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionsvolumen: [●] - Verkaufskurs: [●] - [<i>Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist</i>] - Mindestzeichnung: [●] - [<i>Art des Verkaufes einfügen</i>] - [<i>Verkaufsbeginn und Verkaufsende einfügen</i>] - [<i>Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen</i>] <p>[<i>weitere besondere Angaben der Angebotskonditionen einfügen</i>]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	<p>[Entfällt. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]</p> <p>[<i>ggf. einfügen:</i> Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von [●] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte.]</p> <p>[<i>ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben</i>]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>[Entfällt. Dem Anleger werden vom Emittenten oder Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt werden.] [<i>Betrag und kurze Beschreibung der Ausgaben einfügen</i>] [Wenn ein potentieller Anleger die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.]</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) und den unter diesem Basisprospekt zu begebenden strukturierten Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Eigenschaft als Emittentin sowie auf die zu begebenden Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Anlegern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen könnten.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für die unerlässliche individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Investoren ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die im Folgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin beschreiben die wesentlichen Risiken der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (in diesem Abschnitt auch die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Risiken, die ihre Ausstattung, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele beeinflussen könnten. Diese Risiken können die Fähigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubiger der Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) zu erfüllen.

Einführung betreffend emittentenspezifische Risiken

NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden im Wesentlichen zwischen dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.

Das Kreditrisiko untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels, also das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust entsteht (unterteilt in Ausfallrisiko im Handel, Wiedereindeckungs-, Settlement- und Emittentenrisiko). Daneben tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko).

Das Beteiligungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.

Das Marktpreisrisiko bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können und wird untergliedert in Zins-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis- und Volatilitätsrisiken sowie in Credit-Spread-Risiko des Anlagevermögens.

Das Liquiditätsrisiko umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlage- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko.

Das Operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Dies

schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB sind zudem das Compliance Risiko, das Veritätsrisiko und das Fraud Risiko Bestandteil des Operationellen Risikos.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt, hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Letzteres gilt vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern. Dies gilt sowohl für in dem betroffenen Land ansässige Vertragspartner als auch für das betroffene Land, sofern es selbst Vertragspartner ist.

Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktunsicherheiten in mehreren EU-Ländern.

Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlement-Risiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass ein Schuldner oder Vertragspartner an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über Sicherheiten für die mit ihren Vertragspartnern verbundenen Risiken verfügen, können sie diese unter Umständen nicht verwerten oder zu einem Preis veräußern, der zur umfassenden Risikoabdeckung nicht ausreicht. Viele der von der Emittentin eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bilden Rückstellungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Rückstellung für Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgt damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen.

Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, so dass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste sowie Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten, oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig auswirken.

Die anhaltende Schiffskrise kann zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität des Schiffsportfolios und weiteren Aufwendungen in der Risikovorsorge führen. Der Bestand an Wertminderungen hat sich in der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften erhöht. Aufgrund der derzeitigen aktuellen Lage auf dem Weltmarkt gehen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinauzierungen weiterhin von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften nehmen zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in Unternehmen vor. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Zusicherung, dass eine Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, kann es nicht geben. Außerdem kann es bei Kapitalanlagen wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft, in die investiert wird, oder wenn sich das Beteiligungsmanagement als nicht ausreichend herausstellt, zu Wertverlusten kommen. Die Emittentin könnte die Verluste sowohl von Tochterunternehmen als auch aus anderen Investments zu tragen haben, wobei diese Verluste den Wert der Beteiligung bzw. des Investments übersteigen könnten.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko wegen ihrer offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist wegen Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Ein Marktpreisrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt. Ein Marktpreisrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivatverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen wesentlichen Umfang ihres Geschäfts in anderen Währungen als dem Euro durch, vor allem in US-Dollar, der im Schiffs- und Flugzeugfinanzierungsbereich ihres Geschäfts vorwiegend verwendete Währung. Hierdurch entstehen der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften Devisenumrechnungsrisiken und Devisentransaktionsrisiken. Deviseneffekte können das Ergebnis der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften maßgeblich beeinträchtigen. Soweit die Emittentin betriebliche Ergebnisse weiterhin in anderen Währungen als dem Euro abbildet, unterliegt sie einem Devisenrisiko, das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben könnte.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktpreisrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie ihre Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Kreditrisiko und Adressrisiko sowie mit Marktpreisrisiko-Konzentrationen umgeht. Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kreditqualität und Risikokonzentrationen oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Änderungen von Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, und diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen sie tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Änderungen von Zinssätzen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinsten Guthaben und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsänderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinsten Guthaben und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsänderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf ihr Nettozinseinkommen und damit auf das Geschäft, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste Institut-spezifische und marktweite Vorgänge beeinträchtigt werden. Die aktuellen Haushaltskrisen einiger Länder der europäischen Währungsunion stellen trotz der Rettungspakete der Europäischen Union für Griechenland, Irland und Portugal das Risiko dar, dass weitere Länder eine vergleichbare Unterstützung einfordern und sich der Vertrauensverlust in die Kapitalmärkte verlängert.

In Zeiten einer solchen Marktverwerfung können eine verminderte Verfügbarkeit von laufzeitgebundenen Finanzierungen für Firmenkunden und eine Zunahme bei den Kosten für die Aufnahme von Geldern durch Firmenkunden über die Finanzmärkte Einfluss darauf haben, wie die Emittentin Liquiditätsvorgaben bewältigt. Abgänge durch Verkäufe, Bilanzverkürzungen und die steigenden Kosten der Geldaufnahme beeinträchtigen ihre Einnahmen.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Aufgrund der Maßnahmen der EU-Staaten und der Europäischen Zentralbank hat sich die Liquiditätssituation an den Märkten im ersten Quartal 2013 beruhigt, ist aber weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, sodass sich jeder der oben genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.

Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („**Moody's**“) und Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main („**Fitch**“) durch Vergabe entsprechender Ratings bewertet.

Moody's und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's und Fitch sind in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Verschiedene weitere Unternehmen der Gruppe, unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., die NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder eines Tochterunternehmens abgesenkt werden. Sofern außerdem staatliche Schuldtitel Deutschlands, dem Hauptmarkt der Emittentin, eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Eine Abwertung des Ratings der NORD/LB oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die Möglichkeiten der Finanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie unter Umständen weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankengeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu entwickeln. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Um das eigene Risikomanagement weiter zu entwickeln und zu verbessern trifft die Emittentin Annahmen, Schätzungen und Entscheidungen, um Risiken zu identifizieren und vorzusehen, Risiken zu erkennen und die Risikotragfähigkeit zu bestimmen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften zunächst zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung, wie dies auch in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um den Marktwert festzustellen. Vermögenswerte, die nicht wie Derivate an einer Börse gehandelt werden, können festgesetzte Werte haben, die auf Kalkulationsmodellen beruhen. Wie bei Finanzinstituten üblich sind diese internen Bewertungsmodelle komplex, und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeiter, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme. Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden bei oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung eigener Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in einem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in allen Ländern, in denen sie tätig sind, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben eine weit reichende Überwachungskompetenz über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreiben, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Im Berichtsjahr 2012 hat die NORD/LB Gruppe im Rahmen eines mit der Europäischen Union (EU) abgestimmten Umstrukturierungsplans Zusagen getätigt, die vom Risikomanagement berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder Rücknahme ihrer Erlaubnisse oder zu einstweiligen Verfügungen, Ordnungsgeldern, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder anderen disziplinarischen Maßnahmen führen könnten. Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtlichen Initiativen oder Eingriffe könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Die Finanzkrise hat viele Regierungen und internationale Organisationen dazu veranlasst, maßgebliche Änderungen bei der Bankenregulierung vorzuschlagen und in bestimmten Fällen auch umzusetzen. Viele dieser Änderungen wie die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, laufen derzeit und werden in der Zukunft zu höheren Anforderungen führen, insbesondere bei den Mindesteigenkapitalanforderungen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben die bankrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Eigenkapital in sachgerechter Höhe vorzuhalten, um ihr Geschäft betreiben zu dürfen.

Bereiche, in denen Änderungen besondere Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin haben könnten, sind unter anderem:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- generelle Änderungen in der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Politik, die in bestimmten Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung von Anlegern haben können;

- generelle Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel bei den Aufsichtsregeln für den Kapitaladäquanz-Rahmen sowie bei den Regeln zur Förderung der Finanzstabilität und Verbesserung des Einlegerschutzes;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;
- Abgrenzung zwischen Finanzinstituten durch Regierungen in Bezug auf die Verlängerung von Bürgschaften für Kundeneinlagen sowie in Bezug auf die Bedingungen dieser Bürgschaften; sowie
- Umsetzung von regional geltenden Systemen für die Kunden- oder Einlegerentschädigung- oder Vergütung.

Innerhalb der EU wurden neue Anforderungen auf der Grundlage eines Änderungspaketes im Rahmen der „Capital Requirements Directive („CRD IV“) und der entsprechenden Vorschriften („CRR“) umgesetzt. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament („Trilog-Verhandlungen“) über die genauen Details der Umsetzung der Richtlinie wurden im März / April 2013 beendet. Auch wenn bestimmte Gesetzgebungsverfahren noch abgeschlossen werden müssen, ist zu erwarten, dass die neuen Regeln der CRD IV / CRR ab dem 1. Januar 2014 Anwendung finden, nachdem sie am 27. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und dementsprechend in Bezug auf CRD IV, in bindende nationale Gesetze umzusetzen sind.

Die künftigen Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute werden erwartungsgemäß sowohl in Bezug auf Qualität als auch Quantität verschärft werden. Neben der schrittweisen Einführung der neuen Kapitalquoten bis 2019, gewährt CRD IV Finanzinstrumenten, die derzeit im regulatorischen Sinne als Tier-1-Kapital qualifiziert werden, eine Übergangsphase bis zum Jahr 2022, da diese Finanzinstrumente die zukünftigen Anforderungen für Tier 1-Kapital (CET-1-Kapital) nicht erfüllen werden.

Im Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss Änderungsvorschriften hinsichtlich zukünftiger Anforderungen in Bezug auf Liquiditätskennzahlen erlassen. Das Datum zur Erfüllung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) wurde auf die Jahre 2015 - 2018 verschoben. Daneben wurden die Vermögenswerte, die als geeigneter Liquiditätspuffer angesehen werden, erweitert und die Bedingungen, die als Krisenszenario zu qualifizieren sind, wurden modifiziert.

Daneben wurden Pläne zur Einführung einer Leverage Ratio gemacht, um eine Mindestkapitalquote des regulatorischen Eigenkapitals von risikogewichteten Aktiva für bilanzielle und nicht bilanzielle Produkte einzuführen. Es wird beabsichtigt, Instrumente, die nicht auf der Basis des Risikopotentials einer Transaktion differenzieren, einer vorherigen Prüfung durch die Europäische Union zu unterstellen.

Die Umsetzung solcher aufsichtsrechtlichen Änderungen erhöht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sowie für andere Finanzinstitute die Compliance-Kosten, was das Betriebsergebnis beeinträchtigen kann. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderungen könnten diese für die Finanzinstitute außerdem zu verminderter Aktivität führen, wodurch das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften maßgeblich beeinflusst werden können.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht oder sie Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position der Gläubiger beeinträchtigen.

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme Not leidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um in diesen Genuss kommen zu können, muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und sie haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die teilnehmenden Institute wie auch auf die nicht teilnehmenden Institute, insbesondere was den Zugang zu Finanzierungen und Kapital sowie das Einstellen und Halten guter Mitarbeiter betrifft. Institute wie die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, die eine derartige staatliche Unterstützung nicht erhalten, können bei Strategie,

Kreditvergabe und Vergütungsregelungen größere Autonomie bewahren, erleiden aber möglicherweise Wettbewerbsnachteile bei ihrer Kostenbasis, insbesondere bei den Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten. Weiterhin kann ihnen zurückgehendes Einleger- oder Anlegervertrauen zu schaffen machen, wodurch für sie die Gefahr des Verlusts von Liquidität besteht.

Die Umsetzung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz nachteilig betroffen sein.

Als deutsches Kreditinstitut ist die Emittentin Adressat des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung – Restrukturierungsgesetz, welches unter anderem besondere Restrukturierungsmaßnahmen für deutsche Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2011 einführt: (i) das Sanierungsverfahren gem. § 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (das „KredReorgG“), (ii) das Reorganisationsverfahren gem. § 7 ff. KredReorgG sowie (iii) die Übertragungsanordnung gemäß § 48a ff. des Kreditwesengesetz (das „KWG“) (die "Übertragungsanordnung").

Obwohl ein Restrukturierungsprozess in der Regel die Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der in einem Reorganisationsverfahren beschlossen wird, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Herabsetzung der Forderung oder einer Einstellung der Zahlung. Solche Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Deckungsmasse, die zur Deckung von Pfandbriefen besteht. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind Gegenstand eines bestimmten Mehrheitsverfahrens der Gläubiger und der Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus legt das KredReorgG detaillierte Regelungen für den Abstimmungsprozess und die erforderlichen Mehrheiten fest und bestimmt, inwieweit Gegenstimmen unberücksichtigt bleiben dürfen. Maßnahmen unter dem KredReorgG werden nur aufgrund einer Anfrage des betreffenden Kreditinstituts und der entsprechenden Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und das zuständige Oberlandesgericht eingeleitet. Im Falle einer Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und einer daraus resultierenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, gemäß derer das Kreditinstitut gezwungen wird, seine ganzen oder einen Teil seiner Geschäftsaktivitäten, Vermögenswerte oder Verpflichtungen auf eine so genannte Brückenbank zu übertragen.

Rechte der Gläubiger können durch den Reorganisationsplan beeinträchtigt werden, der durch ein bestimmtes Mehrheitsverfahren beschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin gegenüber den Gläubigern durch eine andere Schuldnerin ersetzt werden (diese kann sich hinsichtlich der Risikoübernahme oder der Kreditwürdigkeit wesentlich von der Emittentin unterscheiden). Alternativ hierzu können die Forderungen der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, aber die Vermögenswerte der Emittentin, ihr Geschäftsfeld oder ihre Kreditwürdigkeit sind nicht die gleichen und können wesentlich beeinträchtigt werden im Vergleich mit der Situation vor der Übertragungsanordnung.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 24. Februar 2012 erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die BaFin ist aufgrund des Gesetzes unter anderem befugt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut einzuleiten, sofern die finanzielle Lage eines Kreditinstituts Zweifel über die dauerhafte Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des KWG aufkommen lassen. Obgleich diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gläubigerrechte haben, sind mittelbare negative Auswirkungen wie z.B. Preisbildung sämtlicher Finanzinstrumente, die vom betroffenen Kreditinstitut emittiert wurden oder die Fähigkeit des Kreditinstituts sich zu refinanzieren, aufgrund des Umstands, dass die BaFin von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat, möglich.

Trend Informationen über Risiken im Zusammenhang mit der Trennung von Eigenhandel und High-Risk-Handelsgeschäften (Trennbankengesetz)

Auf Ersuchen des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier, wurde unter der Leitung von Erkki Lijkanen eine Gruppe von Experten errichtet, die eine Reihe von Empfehlungen für Strukturreformen hinsichtlich der Förderung der finanziellen Stabilität und der Effizienz des EU-Bankensektors erarbeitet hat. Der Bericht wurde im Oktober 2012 veröffentlicht (der sogenannte Lijkanen Bericht).

Die EU-Kommission plant im dritten Quartal des Jahres 2013 Vorschläge für die künftige Struktur der Banken in der EU zu präsentieren, in dem die Diskussion um das so genannte "System der institutionellen Trennung von Geschäfts- und Investment-Banking-Funktionen" (Trennbankensystem) vollständig überarbeitet werden soll. Im Rahmen dieses Modells wären Banken mit erheblichen Handelsaktivitäten (gemessen am Verhältnis der Handelsaktivitäten in Bezug auf die Bilanzsumme oder auf das absolute Handelsvolumen) verpflichtet, ihre Handelsaktivitäten innerhalb der Gruppe zu sichern und separate Eigenkapitalanforderungen zu errichten.

Zu Beginn des Jahres 2013 erließ die Bundesregierung im Wege eines Omnibusverfahrens einen Gesetzentwurf zur "Eingrenzung von Risiken und Planung, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten", der vom Deutschen Bundestag am 16. Mai 2013 verabschiedet wurde. Vorbehaltlich bestimmter Kriterien, wird es gemäß diesem Gesetzesentwurf erforderlich sein, dass Handelsaktivitäten der Kreditinstitute von den anderen Geschäftsbereichen in separate Tochtergesellschaften ausgegliedert werden.

Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, inwieweit der Gesetzesentwurf die Rechte der Anleger beeinflussen wird, ist es denkbar, dass, für den Fall, dass bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, die Emittentin eine grundlegend andere Risikoübernahme oder Kreditwürdigkeit haben muss oder dass dies negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin haben kann, was wiederum wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anleger haben kann.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Risiken beschreiben die Risiken, die für einen potentiellen Anleger aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen entstehen können.

Potentielle Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Besondere Risiken der Schuldverschreibungen

Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von einem Inflationsindex

Maßgebend für die Wertentwicklung des Inflationsindex ist die Entwicklung der einzelnen dem Index zugrunde liegenden Warenkörbe. Diese lässt sich nicht vorhersagen, sie hängt u. a. ab von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in bestimmten Ländern, z. B. in Deutschland oder in den einzelnen Ländern des Euroraums wie auch weltweit, von der Geldmenge, Energiepreisen, Wechselkursentwicklungen, der Arbeitsmarktlage, dem Konsum bzw. Sparverhalten der Verbraucher, konjunkturellen Erwartungen und politischen Gegebenheiten. Die historische Wertentwicklung eines Inflationsindex darf dabei nicht als Sicherheit für eine entsprechende zukünftige Wertentwicklung betrachtet werden.

Der Inflationsindex ist nur ein Maßstab für die Berechnung der Inflation, der regelmäßig nicht vollständig mit den Preisveränderungen übereinstimmt, denen der Anleger ausgesetzt ist. Der Inflationsindex kann erheblichen Preisschwankungen unterliegen, die nicht mit der Entwicklung vergleichbarer Indizes korrelieren müssen.

Der Inflationsindex wird in der Regel erst zeitversetzt, z.B. erst in einem der Folgemonate für den vorausgegangenen Monat berechnet und veröffentlicht. Deshalb greifen die Schuldverschreibungen für die Berechnung des Inflationsindex an dem jeweiligen Feststellungstag auf den Stand des Inflationsindex z.B. im dritten Monat vor dem Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag zurück. Dies kann zu Abweichungen des auf diese Weise berechneten Inflationsindex am Feststellungstag und der tatsächlichen Inflation zu diesem Zeitpunkt führen.

Begrenzte Teilhabe an der Wertentwicklung des Inflationsindex

Für die Ermittlung des Zinsbetrages oder des Rückzahlungsertrages können Faktoren jeweils mit einem Wert kleiner dem Wert 1 vorgesehen sein. Wenn dies der Fall ist, bedeutet das für den Anleger, dass der Wert des für die Zinszahlung relevanten Basiswerts bzw. der Wert des für die Rückzahlung relevanten Basiswerts nicht in voller Höhe bei der Berechnung des Zinsbetrages bzw. des Rückzahlungsbetrages berücksichtigt wird. Der Anleger hat durch die Verwendung eines solchen Faktors eine geringere Teilhabe am Wert des Basiswerts und erhält so eine geringere Zahlung im Vergleich zu einer Berechnung ohne Faktoren.

Darüber hinaus kann die Emittentin in der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen eine maximale Höhe der Verzinsung vorsehen. Der mögliche für den Anleger zu erzielende Ertrag wird dadurch begrenzt. Dies bedeutet, dass der Anleger ab einer festgelegten Grenze nicht mehr an einer für den Anleger positiven Entwicklung des Inflationsindex partizipiert.

Soweit der Zinssatz auf Grundlage eines Inflationsindex ermittelt wird, der von der Preisentwicklung für die privaten Verbrauchsausgaben und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Inflationsindex auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall die negative Wertentwicklung des Inflationsindex einen möglichen Aufschlag auf diese Wertentwicklung verringern, und zwar bis der Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt. Für den Gläubiger besteht mithin das Risiko, dass die Schuldverschreibungen in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Risiken aus Indexstörung und Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können Ereignisse in Bezug auf den Inflationsindex oder dessen Bestandteile eintreten, die die Emittentin zur Vornahme der notwendigen Anpassungen an einen veränderten Index berechtigen, um den Inflationsindex fortzuführen. In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen oder sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeine Risiken für Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet, so dass jeder potentielle Anleger vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss.

Jeder potentielle Anleger der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (i) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in diesem Basisprospekt oder in einem anwendbaren Nachtrag zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) (jeweils ein „Nachtrag“) dargestellten Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu und Kenntnis von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um vor dem Hintergrund seiner persönlichen Finanzlage und der in Betracht gezogenen Anlage bzw. Anlagen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen dieser Letzteren auf sein gesamtes Anlageportfolio einschätzen zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen oder in den Fällen, in denen sich die Währung der Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen von der Landeswährung des potentiellen Anlegers unterscheidet, übernehmen zu können;
- (iv) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Anleihebedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für wirtschaftliche, Zins- und sonstige Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Sachverständige institutionelle Anleger erwerben komplexe Finanzinstrumente im Allgemeinen nicht als separate Anlage, sondern um über eine bewusste, sorgfältig bemessene und angemessene Zuführung von Risiken zum Gesamtportfolio eine Risikominderung oder eine Renditeverbesserung zu erreichen. Ein potentieller Anleger sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der

Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf das gesamte Anlageportfolio des potentiellen Anlegers abschätzen zu können.

Die Schuldverschreibungen werden möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Gläubiger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Gläubiger könnte gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Der festgestellte Kurs börsennotierter Schuldverschreibungen kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen. Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Für Schuldverschreibungen, deren Zinssatz zum Ende einer Zinsperiode berechnet wird, werden beim Verkauf der Schuldverschreibungen keine Stückzinsen gezahlt. Daher reduziert sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen zu jedem Zinszahlungstermin.

Gläubiger in Ländern mit einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung sind dem Risiko von nachteilig verändernden Wechselkursen ausgesetzt.

Soweit die Schuldverschreibungen auf Fremdwährungen lauten, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn die Schuldverschreibungen beispielsweise auf eine andere Währung als den Euro lauten und der Wechselkurs dieser Währung gegenüber dem Euro fällt (und der Wert des Euro entsprechend steigt), fällt der Kurs dieser Schuldverschreibungen und der Wert der darauf geleisteten Zahlungen von Zinsen und Kapital in Euro entsprechend.

Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

Den auf der Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating erteilt werden oder auch nicht. Die Ratingagenturen können den verschiedenen und unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich außerdem von dem Rating unterscheiden, das die Ratingagenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von den betreffenden Ratingagenturen ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des

Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemindert werden.

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Anleger daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen anfallen.

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden.

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Anleger der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen könnten nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) einer Quellensteuer unterliegen.

Die Emittentin kann unter bestimmten Umständen nach Maßgabe von Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften verpflichtet sein, auf durch die Emittentin zu begebende Schuldverschreibungen und auf Schuldverschreibungen, die für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Eigenkapital behandelt werden, US-Steuern mit einem Satz von 30,00 Prozent von allen oder einem Teil der Zahlungen an Kapital und Zinsen einzubehalten, die an Investoren oder ausländische Finanzinstitute behandelt werden, es sei denn, dieser Investor oder dieses die Zahlung empfangende ausländische Finanzinstitut genügt den FATCA-Vorschriften.

Um den FATCA-Vorschriften zu genügen, müsste das die Zahlung empfangende ausländische Finanzinstitut mit dem U.S. Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) unter anderem vereinbaren, den Steuerstatus der Kontoinhaber bei diesem Institut (oder dessen Niederlassungen) offenzulegen und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten zu melden.

Gemäß den FATCA-Vorschriften umfasst die Definition der potentiell relevanten Zahlungen sowohl die „durchlaufenden Zahlungen“ als auch „quellensteuerpflichtige Zahlungen“ (im Allgemeinen alle aus den USA stammenden Dividenden- oder Zinszahlungen oder die Bruttoerlöse aus Verkauf oder sonstiger Veräußerung eines Vermögenswerts, auf den aus den USA stammende Dividenden oder Zinsen anfallen) sowie alle einer quellensteuerpflichtigen Zahlung zuzurechnenden Beträge“.

Soweit die Emittentin zum Einbehalt der US-Steuer mit diesem Satz verpflichtet ist, wird dieser Betrag von allen Zahlungen an Zinsen, Kapital oder sonstigen Beträgen auf die Schuldverschreibungen abgezogen, ungeachtet dessen, ob der Gläubiger in einer Beziehung zu den USA steht oder nicht. In diesem Fall ist weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, diesen Abzug zu ersetzen, so dass ein solcher potentieller Quellensteuereinbehalt zu Lasten des Gläubigers ginge.

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts übernommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Die reale Rendite einer Anlage reduziert sich durch die Inflation.

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder sie übersteigt, beträgt die reale Rendite null oder ist sogar negativ.

Der historische Kurs von Schuldverschreibungen ist nicht als Hinweis auf die künftige Kursentwicklung dieser Schuldverschreibungen zu verstehen.

Es lässt sich nicht vorhersehen, ob der Kurs von Schuldverschreibungen steigt oder fällt.

Die Emittentin übernimmt keine Garantie dafür, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit konstant bleibt.

Im Fall von steuerlichen Gründen (Quellensteuer) oder wenn ein Nachfolgeindex nicht bestimmt werden kann ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen.

Im Fall von unbesicherten Schuldverschreibungen ist die Emittentin zur Rückzahlung berechtigt, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die unbesicherten Schuldverschreibungen verpflichtet ist oder wenn ein Nachfolgeindex nicht bestimmt werden kann.

Die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen und vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt.

Jeder potentielle Anleger muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Anleger hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Anleger versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Anleger nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013, aktualisiert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 25. September 2013 (der „Nachtrag“), sowie in den Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 enthalten.

Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 9. Juli 2013 inklusive des Nachtrags sowie der Inhalt der Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Beschreibung der Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt „1. Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Sie umfasst die folgenden Inhalte:

- Inflationsindex, der den Schuldverschreibungen zugrunde liegt,
- Verzinsung der Schuldverschreibungen,
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Laufzeitende,
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen,
- Rendite,
- Rückkauf,
- Stückelung der Schuldverschreibungen,
- Währung der Schuldverschreibungen,
- Status und Rang der Schuldverschreibungen,
- Ausgestaltung der Urkunde,
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen,
- Ersetzung der Emittentin,
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vorlegungsfrist.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin und sind hinsichtlich der Ermittlung ihrer Verzinsung oder ihrer Rückzahlung strukturierte Schuldverschreibungen der Emittentin.

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen werden in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Inflationsindex verzinst (Period-on-Period Inflation-linked Bond) oder zurückgezahlt (Redemption-inflation-linked Bond).

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Verbindlichkeiten werden durch das Ausstellen einer oder mehrerer auf den Inhaber lautende(n) Globalurkunde(n) verbrieft. Effektive Stücke werden nicht ausgestellt.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Mitgliedsstaat öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Verzinsung sowie die Rückzahlung und weitere Angaben, die die

wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibung wesentlich betreffen, weder in diesem Abschnitt noch im gesamten Dokument zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung des potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Inflationsindex, der den Schuldverschreibungen zugrunde liegt

Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Inflationsindex ist ein Verbraucherpreisindex, der die Preisteuerung (Inflation) misst. Dies kann z.B. der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex für die Eurozone ohne Tabakwaren sein. Der Verbraucherpreisindex bildet die Preisentwicklung für die privaten Verbrauchsausgaben ab und zeigt bei einer Steigerung des Index die aktuelle Höhe der Inflation an. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg eines zuvor definierten Warenkorbs. Dieser Warenkorb enthält Produkte und Dienstleistungen für die der durchschnittliche Endverbraucher im Jahresverlauf Geld ausgibt. Hierin können u.a. Ausgaben für Lebensmittel, Bekleidung, Miete, Strom, Telekommunikation, Freizeitausgaben und Rohstoffe (z.B. Benzin, Heizöl) sowie staatliche Gebühren und Steuern enthalten sein.

Um die Wertentwicklung des Inflationsindex zu berechnen, wird eine näher bestimmte Bewertungsperiode betrachtet und auf dieser Grundlage die Inflationsrate für diesen Zeitraum berechnet,

Zuständig für die Berechnung und Pflege des Inflationsindex ist der Index Sponsor, z.B. das Statistische Amt der Europäischen Union für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex für die Eurozone ohne Tabakwaren. Dieser legt nach bestimmten Parametern die Zusammenstellung des Index fest und ermittelt dessen Wert monatlich.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Strukturiert variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Period-on Period Inflation-linked Bonds)

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer strukturiert variablen Verzinsung oder mit einer fest-zu-strukturiert variablen Verzinsung begeben.

Fest-zu-strukturiert variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden anfangs mit einem Festzinssatz und anschließend mit einem strukturiert variablen Zinssatz verzinst.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen während der strukturiert variabel verzinslichen Zinsperiode bei fest-zu-strukturiert variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen bei strukturiert variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dabei von der Wertentwicklung des Inflationsindex abhängig.

Die Wertentwicklung des Inflationsindex wird jährlich jeweils auf Basis des Indexstandes für einen bestimmten Monat des laufenden Jahres im Vergleich zum Indexstand für den entsprechenden Monat des Vorjahres festgestellt.

Dabei ergibt die Wertentwicklung des Inflationsindex multipliziert mit einem Faktor den maßgeblichen Zinssatz. Der Faktor bestimmt, in welcher Höhe sich die Wertentwicklung des Inflationsindex auf den Zinssatz auswirkt.

Die Emittentin kann für den ermittelten maßgeblichen Zinssatz einen Aufschlag oder Abschlag vorsehen. Darüber hinaus kann der Zinssatz nach oben mit einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (Cap) oder nach unten mit einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (Floor) oder nach oben und unten mit einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (Collared Period-on-Period Inflation Floater) begrenzt werden.

Der so berechnete strukturiert-variable Zinssatz kann insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann – für den Fall, dass ein Aufschlag vorgesehen ist – eine negative Wertentwicklung des Inflationsindex diesen Aufschlag verringern, und zwar bis der strukturiert-variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Strukturiert zurückzahlende Schuldverschreibungen (Redemption-inflation-linked Bonds)

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen begeben, die festverzinslich sind oder keine Verzinsung haben. Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen von der Emittentin festgelegt.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Laufzeitende

Strukturiert variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Period-on-Period Inflation-linked Bonds)

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag von der Emittentin zurückgezahlt.

Strukturiert zurückzahlende Schuldverschreibungen (Redemption-inflation-linked Bonds)

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines möglichen Rückzahlungsertrages. Der Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Inflationsindex über die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen.

Zur Ermittlung des Rückzahlungsertrages wird die Wertentwicklung des Inflationsindex auf Basis des Indexstandes für einen bestimmten Monat im Jahr der Fälligkeit der Schuldverschreibungen im Vergleich zum Indexstand für den entsprechenden Monat im Jahr der Begebung festgestellt.

Die Wertentwicklung multipliziert mit einem Faktor ergibt dabei den maßgeblichen Rückzahlungsertrag. Der Faktor bestimmt jeweils, in welcher Höhe sich die tatsächliche Wertentwicklung des Inflationsindex auf den Rückzahlungsertrag auswirkt.

Soweit die Emittentin dies vorgesehen hat, kann die Summe der ausgezahlten Festzinssätze vom Rückzahlungsertrag abgezogen werden. Darüber hinaus kann der Rückzahlungsertrag durch einen Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsertrag begrenzt werden.

Sollte der ermittelte Rückzahlungsertrag negativ sein, erfolgt in jedem Fall die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag ohne einen Rückzahlungsertrag oder zuzüglich eines Mindestrückzahlungsertrages, wenn die Emittentin dies vorgesehen hat.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin) oder von den Gläubigern (Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger) gekündigt werden können. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger, ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag zurückzuzahlen und zu einem Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis berechnet wird, jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende und es erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin

Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt zuvor festgelegter Ereignisse kündigen kann. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen und zu einem Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis berechnet wird, welcher jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung zu veröffentlichen und die Anforderungen an die Form der Kündigung zu wahren. Die Ausübung einer Kündigung, der Tag und Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, nach dem aus Sicht der Emittentin diese berechtigt ist, die außerordentliche Kündigung auszusprechen, werden den Gläubigern über eine Mitteilung bekannt gegeben.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt

oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer).

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei einer Unmöglichkeit der Bestimmung eines Nachfolgeindex die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und an die Gläubiger zurückzuzahlen.

Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger

Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt zuvor festgelegter Ereignisse kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag zurückzuzahlen und zu einem Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis berechnet wird, welcher jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des entsprechenden Anspruchs.

Eine außerordentliche Kündigung ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die Abgabe einer Kündigungserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Rendite

Zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen ist nicht möglich. Die Rendite kann erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen, d.h. zum Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Status und Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten sind unbesichert.

Unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde(n) (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke und die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner regeln, sind der Urkunde beigefügt und integraler Bestandteil der Urkunde.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vorlegungsfrist

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

Die für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.

2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen

- A. Stückelung der Schuldverschreibungen
- B. Währung der Schuldverschreibungen
- C. Format der Globalurkunde
- D. Ausgestaltung der Globalurkunde
- E. Wertpapiersammelbank und Clearing System
- F. Rang der Schuldverschreibungen
- G. Zinsen

G.I. Verzinsung der Schuldverschreibungen

G.I.1 Period-on-Period Inflation-linked Bond

G.I.1(a) Schuldverschreibungen mit einer strukturiert variablen Verzinsung

ODER

G.I.1.(b) Schuldverschreibungen mit einer fest- zu strukturiert variablen Verzinsung

ODER

G.I.2 Redemption-inflation-linked Bond

G.I.2(a) Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung

ODER

G.I.2(b) Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention

G.II.1 Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

G.II.2 Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

ODER

G.II.3 Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

G.III. Zinsperiode

G.IV. Anpassung der Zinsperiode

G.IV.1 Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode

ODER

G.IV.2 Schuldverschreibungen mit einer angepassten Zinsperiode

G.V. Zinstagequotient

G.V.1 Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotient taggenau/taggenau (Actual/Actual (ISDA))

ODER

G.V.2 Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotient taggenau/taggenau (Actual/Actual (ICMA 251))

ODER

G.V.3 Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))

ODER

G.V.4 Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual/360)

ODER

G.V.5 Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (Eurobond Basis)

ODER

G.V.6 Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30/360, 360/360 oder Bond Basis

G.VI. Ende des Zinslaufs

H. Rückzahlung

H.I Rückzahlung der Schuldverschreibungen

H.I.1 Rückzahlung des Period-on-Period Inflation-linked Bond

ODER

H.I.2 Rückzahlung des Redemption-inflation-linked Bond

H.II Verschiebung des Rückzahlungstages

I. Anpassungen

J. Indexstörung

K. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

K.I. Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin

K.I.1 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

K.I.2 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Unmöglichkeit der Bestimmung eines Nachfolgeindex

K.II. Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

K.III. Rückkauf

L. Quellensteuer

M. Emissionsstelle, Zahlstellen und Berechnungsstelle

N. Bankgeschäftstag

N.I TARGET2

UND/ODER

N.II Finanzzentren

UND/ODER

N.III Sonstiges

O. Ersetzung der Emittentin

P. Bekanntmachungen

P.I. Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen

ODER

P.II Regelungen für an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen

UND/ODER

P.III. Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin

Q. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anpassungen, Vorlegungsfrist, Aufstockung und Gläubiger

Die nachfolgende Beschreibung ist als abstrakte Darstellung der Ausgestaltung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zu lesen und bezieht sich nicht auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Mitgliedsstaat öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Verzinsung sowie die Rückzahlung und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibung wesentlich betreffen, nicht in diesem Kapitel des Basisprospekts zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung des potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der

vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Die Abschnitte in dieser „Technischen Beschreibung der Schuldverschreibungen“ sind zumeist alternative Darstellungen und deshalb mit einem „**ODER**“ an den maßgeblichen Stellen gekennzeichnet. Welche Varianten für den Gläubiger und eine konkrete Emission relevant sind, wird über den Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Soweit Darstellungen nicht mit einem „**ODER**“ gekennzeichnet sind, sind diese Abschnitte kumulativ zu lesen.

Sämtliche Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die gleiche Bedeutung. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Basisprospekts **fett gedruckt** sind, haben die Bedeutung, wie diese in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

A.	Stückelung der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind eingeteilt in eine bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem bestimmten für eine Serie von Schuldverschreibungen gleichen Nennbetrag .
B.	Währung der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen lauten auf eine bestimmte Währung . Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in dieser Währung.
C.	Format der Globalurkunde Die Schuldverschreibungen werden in Form einer Globalurkunde ausgegeben und vom Clearingsystem (Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) verwahrt.
D.	Ausgestaltung der Globalurkunde Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde(n) (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke und die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.
E.	Wertpapiersammelbank und Clearing System Die Wertpapiersammelbank und das Clearing System für die Schuldverschreibungen ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.
F.	Rang der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.
G.	Zinsen
G.I.	Verzinsung der Schuldverschreibungen
	Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird, unabhängig von der Verzinsungsausgestaltung, nie negativ sein, d. h. einen Wert kleiner Null annehmen.
G.I.1.	Period-on-Period Inflation-linked Bond
G.I.1.(a)	Strukturiert variable Verzinsung
	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst und zwar zunächst ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Der Variable Zinssatz entspricht der Wertentwicklung des Inflationsindex multipliziert mit einem Faktor zuzüglich eines etwaigen Aufschlags oder abzüglich eines maßgeblichen Abschlags und unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes
	Die Berechnungsstelle ermittelt am Feststellungstag die für die jeweilige Zinsperiode

	<p>geltende Wertentwicklung des Inflationsindex auf Grundlage der maßgeblichen Bewertungsperiode nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>Zur Ermittlung des Zinssatzes wird am Feststellungstag die Wertentwicklung des Inflationsindex auf Basis des zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten Indexstandes (z.B. Indexstand zum Zeitpunkt drei Monate vor dem Feststellungstag (t – 3 Monate)) im Vergleich zum Indexstand für den entsprechenden Monat des Vorjahres (z.B. Indexstand zum Zeitpunkt drei Monate vor dem Feststellungstag (t – 15 Monate)) festgestellt.</p> <p>Hierfür wird die Differenz von (i) dem Quotienten aus dem zuletzt veröffentlichten Indexstand des betreffenden Monats (z.B. t – 3 Monate) und dem Indexstand aus dem betreffenden Monat des Vorjahres (z.B. t – 15 Monate) und (ii) der Ziffer 1 gebildet (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.).</p> <p>Der Index-Sponsor berechnet den Indexstand monatlich und veröffentlicht ihn an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind.</p>
	<p>Der Variable Zinssatz wird in Prozent dargestellt. Sollte die Wertentwicklung des Inflationsindex null oder negativ sein, greift der ggf. von der Emittentin vorgesehene Mindestzinssatz oder der Zinssatz beträgt null Prozent. Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p>
	<p>Mitteilung des Zinsbetrages</p>
	<p>Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den etwaigen weiteren Zahlstellen mitgeteilt werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.</p> <p>Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.</p>
	<p>Berechnung des Zinsbetrages</p>
	<p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Variable Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.</p>
	<p>ODER</p>
G.I.1.(b)	<p>Fest- zu strukturiert variable Verzinsung</p>
	<p>Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag zunächst vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und, soweit es mehr als einen Zinszahlungstag gibt, anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem maßgeblichen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem maßgeblichen Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst und zwar ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).</p> <p>Der Variable Zinssatz entspricht</p>
	<p>der Wertentwicklung des Inflationsindex multipliziert mit einem Faktor zuzüglich eines</p>

	<p>etwaigen Aufschlags oder abzüglich eines maßgeblichen Abschlags und unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes. Der Faktor bestimmt, in welcher Höhe sich die Wertentwicklung des Inflationsindex auf den Zinssatz auswirkt.</p>
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt am Feststellungstag die für die jeweilige Zinsperiode geltende Wertentwicklung des Inflationsindex auf Grundlage der maßgeblichen Bewertungsperiode nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>Zur Ermittlung des Zinssatzes wird am Feststellungstag die Wertentwicklung des zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten Indexstandes (z.B. Indexstand zum Zeitpunkt drei Monate vor dem Feststellungstag (t – 3 Monate)) im Vergleich zum Indexstand für den entsprechenden Monat des Vorjahres (z.B. Indexstand zum Zeitpunkt drei Monate vor dem Feststellungstag (t – 15 Monate)) festgestellt.</p> <p>Hierfür wird die Differenz von (i) dem Quotienten aus dem zuletzt veröffentlichten Indexstand des betreffenden Monats (z.B. t – 3 Monate) und dem Indexstand aus dem betreffenden Monat des Vorjahres (z. B. t – 15 Monate) und (ii) der Ziffer 1 gebildet (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.).</p> <p>Der Index-Sponsor berechnet den Indexstand monatlich und veröffentlicht ihn an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind.</p>
	<p>Der Variable Zinssatz wird in Prozent dargestellt. Sollte die Wertentwicklung des Inflationsindex null oder negativ sein, greift der ggf. von der Emittentin vorgesehene Mindestzinssatz oder der Zinssatz beträgt null Prozent. Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p>
	<p>Mitteilung des Zinsbetrages</p>
	<p>Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den etwaigen weiteren Zahlstellen mitgeteilt werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.</p> <p>Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.</p>
	<p>Berechnung des Zinsbetrages</p>
	<p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz bzw. Variable Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.</p>
	<p>ODER</p>
G.1.2	<p>Redemption-inflation-linked Bond</p>
G.1.2(a)	<p>Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung</p>
	<p>Die Schuldverschreibungen werden zunächst bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst und, soweit es mehr als einen Zinszahlungstag gibt, anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem maßgeblichen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.</p> <p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende</p>

	Zinsperiode geltende Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.
	ODER
G.I.2(b)	Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
	Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit nicht verzinst. Bei einer Emission von Schuldverschreibungen ohne Verzinsung finden die nachfolgenden Absätze G.II bis G.VI. keine Anwendung.
G.II.	<i>Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention</i>
G.II.1	Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention
	Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag. Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.
	ODER
G.II.2	Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention
	Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag. Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.
	ODER
G.II.3	Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention
	Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag. Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.
G.III.	Zinsperiode
	Eine Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn oder Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) und endet am folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Danach beginnt eine Zinsperiode jeweils mit einem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) und endet mit dem darauf folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).
G.IV.	<i>Anpassung der Zinsperiode</i>
G.IV.1	Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode
	Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode ist der Gläubiger weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

	ODER
G.IV.2	Schuldverschreibungen mit einer angepassten Zinsperiode
	Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer angepassten Zinsperiode hat der Gläubiger einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag aufgrund der Verschiebung nach hinten verschoben wird. Wird hingegen der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag.
G.V.	<i>Zinstagequotient</i>
	Der Zinstagequotient in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) ist
G.V.1.	bei Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (Actual/Actual (ISDA))
	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)
	ODER
G.V.2.	bei Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (Actual/Actual (ICMA 251))
	<p>(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht: die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären; oder</p> <p>(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt: die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.</p> <p>„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag bzw. Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Im Falle eines ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraums gilt zum Zwecke der Bestimmung der Zinsfeststellungsperiode der Fiktive Verzinsungsbeginn als Verzinsungsbeginn bzw. der Fiktive Zinszahlungstag als ein Zinszahlungstag bzw. Variabler Zinszahlungstag.</p>

	ODER
G.V.3.	bei Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))
	die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.
	ODER
G.V.4.	bei Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual /360)
	die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.
	ODER
G.V.5.	bei Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (Eurobond Basis)
	die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.
	ODER
G.V.6.	bei Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30/360, 360/360 oder Bond Basis
	die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.
G.VI.	<i>Ende des Zinslaufs</i>
	Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag oder am vorzeitigen Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht. Der dann geltende Zinssatz bestimmt sich nach dem Gesetz, es sei denn, der vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzlich bestimmte Zinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.
H.	Rückzahlung
<i>H.I</i>	<i>Rückzahlung der Schuldverschreibungen</i>
H.I.1	Rückzahlung des Period-on-Period Inflation-linked Bond
	Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die

	Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag eingelöst.
	ODER
H.I.2	Rückzahlung des Redemption-inflation-linked Bond
	Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag eingelöst. Der Rückzahlungsbetrag ist die Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag. Der Rückzahlungsertrag entspricht
	der Wertentwicklung des Inflationsindex multipliziert mit einem Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Abzugs der Summe der Festzinssätze sowie unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsertrags .
	Die Berechnungsstelle ermittelt am Feststellungstag die Wertentwicklung des Inflationsindex über die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen auf Grundlage der maßgeblichen Bewertungsperiode nach folgenden Grundsätzen: Zur Ermittlung des Rückzahlungsertrages wird am Feststellungstag die Wertentwicklung des Inflationsindex auf Basis des zuletzt veröffentlichten Indexstandes (Finaler Indexstand) im Vergleich zum Indexstand für den entsprechenden Monat im Jahr der Begebung (Start-Indexstand) festgestellt. Hierfür wird die Differenz von (i) dem Quotienten aus dem Finalen Indexstand und dem Start-Indexstand und (ii) der Ziffer 1 gebildet (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.). Der Index-Sponsor berechnet den Indexstand monatlich und veröffentlicht ihn an dem Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind . Der Rückzahlungsertrag wird in der Währung der Schuldverschreibungen ausgedrückt. Sollte der Rückzahlungsertrag negativ sein, entfällt ein Rückzahlungsertrag. Die Rückzahlung erfolgt dann zum Nennbetrag zuzüglich eines etwaig vorgesehenen Mindestrückzahlungsertrags.
	Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt P. der Technischen Beschreibung mitteilen.
H.II	Verschiebung des Rückzahlungstages
	Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am folgenden Bankgeschäftstag.
I.	Anpassungen
	Für den Fall, dass der Index-Sponsor an oder vor dem zehnten Bankgeschäftstag vor einem Zahlungstag in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden Zahlungstag an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen. Im Fall einer Umstellung des Inflationsindex von einer alten auf eine neue Basis (sog. Umbasierung) gilt ab dem Tag ihres Wirksamwerdens der umbasierte Index, und die Berechnungsstelle wird die entsprechenden Anpassungen vornehmen. Eine solche Umbasierung findet in der Regel alle fünf Jahre statt. Dabei wird für die neue Basis ein an die veränderten Verbrauchsgewohnheiten angepasster Warenkorb mit neu berechneten Gewichten für die darin enthaltenen einzelnen Waren und Dienstleistungen von dem Index-Sponsor zu Grunde gelegt. Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte

	<p>Wert des Inflationsindex ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrags, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (Basisjahrrevison). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind, um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevison. Eine Basisjahrrevison hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.</p>
J.	Indexstörung
	<p>Wird der Inflationsindex für zwei aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt der Index-Sponsor mit, dass er den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>Gibt der Index-Sponsor bekannt, dass der Inflationsindex durch einen vom Index-Sponsor bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich des letzten Absatz) als Nachfolgeindex, und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich bekannt machen.</p> <p>Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens vier Antworten und nennen mindestens drei Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich des letzten Absatzes) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle drei Antworten und nennen mindestens zwei Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich des letzten Absatzes) als Nachfolgeindex, und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als drei Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindex unverzüglich wie nachstehend beschrieben vorgehen.</p> <p>Falls zehn Bankgeschäftstage vor dem nächsten Zahlungstermin kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index, und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich bekannt machen.</p> <p>Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen.</p>
K	Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
K.I	<i>Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin</i>
K.I.1	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern
	<p>Sollte infolge einer nach Begebung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß den Bestimmungen der Regelungen zur Quellensteuer verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen.</p>

	<p>Die Emittentin ist berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Betrag, der von der Emittentin im billigen Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis berechnet wird, jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht, (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zu kündigen.</p> <p>Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.</p>
K.I.2	<i>Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Unmöglichkeit der Bestimmung eines Nachfolgeindex</i>
	<p>Ist nach Ansicht der Emittentin eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß bestimmten Tag wirksam (der „Kündigungstag“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis berechnet wird, jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.</p>
K.II	<i>Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger</i>
	<p>Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu einem Betrag, der von der Emittentin im billigen Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis berechnet wird, jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht, (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zu kündigen, falls</p> <p>(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder</p> <p>(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder</p> <p>(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder</p> <p>(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen übernimmt.</p> <p>Eine entsprechende Kündigung ist in Schriftform (vgl. § 126 BGB) gegenüber der Emittentin abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.</p> <p>Mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines</p>

	Kündigungsgrundes gemäß Absätzen (a) bis (d) werden die gekündigten Schuldverschreibungen sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.
K.III	<i>Rückkauf</i>
	Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise, zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.
L.	Quellensteuer
	<p>Regelungen zur Quellensteuer für Schuldverschreibungen</p> <p>(a) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“), zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.</p> <p>Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:</p> <p>(i) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder</p> <p>(ii) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder</p> <p>(iii) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder</p> <p>(iv) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder</p> <p>(v) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder</p> <p>(vi) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung</p>

	<p>umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder</p> <p>(vii) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (i) bis (vi) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder</p> <p>(viii) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung unter den oder in Bezug auf Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2012 begeben werden oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag, erhoben wurden.</p> <p>(b) Jede Bezugnahme in dieser Technischen Beschreibung im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß dieser Regelung.</p>
M.	Emissionsstelle, Zahlstellen und Berechnungsstelle³
	<p>Die Emittentin ist die Emissionsstelle für die Schuldverschreibungen. Zudem bestellt die Emittentin eine anfänglich bestellte maßgebliche Zahlstelle oder Zahlstellen und eine anfänglich bestellte maßgebliche Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle zu bestellen. Jede Änderung der Bestellung einer Zahlstelle oder Berechnungsstelle wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>In den Fällen, in denen die Emittentin von ihrem obigen Recht Gebrauch macht, handeln die Berechnungsstelle und die Zahlstelle ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Schuldverschreibungen zu prüfen.</p> <p>Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>
N.	Bankgeschäftstag
	Bankgeschäftstage sind Tage
N.I	TARGET2
	<p>an denen TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.</p> <p>„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.</p>
	UND/ODER
N.II	Finanzzentren
	an denen die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in den maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen in der Währung abwickeln.

³ Eine Berechnungsstelle gilt nur für Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz als bestimmt.

	UND/ODER
N.III	Sonstiges
	Die Emittentin kann darüber hinaus noch weitere Regelungen und Bestimmungen für Bankgeschäftstage festsetzen, die ergänzend oder alternativ Anwendung finden können.
O.	Ersetzung der Emittentin
	<p>Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieser Regelungen erhalten haben und (c) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und (d) sind die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert, dann gilt zusätzlich, dass jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind und (e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert. <p>Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.</p> <p>Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt zu machen.</p>
P.	Bekanntmachungen
P.I	Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen
	<p>Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.</p>

	Im Fall mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.
	ODER
P.II	Regelungen für an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen
	<p>Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Soweit dies die technischen Vorkehrungen der maßgeblichen Wertpapierbörse vorsehen, erfolgt für die Schuldverschreibungen zusätzlich die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der maßgeblichen Wertpapierbörse. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.</p> <p>Im Fall mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.</p>
	UND/ODER
P.III	Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin
	Für die Schuldverschreibungen erfolgt (zusätzlich) die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (http://www.nordlb.de) oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
Q.	Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anpassungen, Vorlegungsfrist, Aufstockung und Gläubiger
	<p>Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.</p> <p>Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.</p> <p>Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der</p>

Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

Ist oder wird eine der Bestimmungen der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Schuldverschreibungen hiervon unberührt.

Die für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die durch Globalurkunden verbrieft sind, kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

„Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

3. Muster der Endgültigen Bedingungen

Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und den Schuldverschreibungen basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und diesen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und dem/den dazugehörigen Nachtrag/Nachträgen dazu zu lesen. Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die spezifische Emission von Schuldverschreibungen angefügt. Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospekts, noch der Endgültigen Bedingungen. Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Bezugnahmen auf bestimmte Absätze im Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ dieser Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Absätze des Abschnitts V. 2. „Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ aus dem Basisprospekt, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Basisprospekts fett gedruckt sind, haben die Bedeutung, wie sie in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Elemente in dem Abschnitt „V.2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“, die nicht optional ausgestaltet sind, werden in diesen Endgültigen Bedingungen nicht erwähnt. Insofern entstehen Lücken in der Aufzählung.



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Inflationsindex abhängigen Struktur vom 11. Oktober 2013

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Inflationsindex abhängigen Struktur vom 11. Oktober 2013 (der „Basisprospekt“).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, gegebenenfalls aktualisiert um etwaige Nachträge, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektverordnung“) in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert und müssen zusammen mit dem Basisprospekt [und [dem Nachtrag] [den Nachträgen] vom [●]] gelesen werden.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt [, [der Nachtrag] [die Nachträge] vom [●]] und diese Endgültigen

Bedingungen gemeinsam gelesen werden. [Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.]

Der Basisprospekt [, [der Nachtrag] [die Nachträge] hierzu] [und die Endgültigen Bedingungen] [wird] [werden] auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://www.nordlb.de>).

TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen

Dieser „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist im Zusammenhang mit dem Abschnitt „V. 2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ des Basisprospekts zu lesen.

A. Stückelung der Schuldverschreibungen (siehe A.)

Gesamtnennbetrag: [●]

Nennbetrag: [●]

B. Währung der Schuldverschreibungen (siehe B.)

Währung: [●]

G. Zinsen (siehe G.)

G.I. Verzinsung (siehe G.I.)

Period-on-Period Inflation-linked Bond (siehe G.I.1)

strukturiert variable Verzinsung (siehe G.I.1.(a))

Variabler Verzinsungsbeginn: [●]

Erster Variabler Zinszahlungstag: [●]

Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]

Aufschlag: [Prozentsatz einfügen]

Abschlag: [Prozentsatz einfügen]

Faktor: [Prozentsatz einfügen]

Mindestzinssatz: [Prozentsatz einfügen]

Höchstzinssatz: [Prozentsatz einfügen]

Feststellungstag(e): [●]

Bewertungsperiode: [●]

Inflationsindex: [●]

Index-Sponsor: [●]

Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind: [●]

fest- zu strukturiert variable Verzinsung (siehe G.I.1.(b))

Verzinsungsbeginn: [●]

Erster Zinszahlungstag: [●]

[Zinszahlungstag(e):	●]
Zinssatz:	[●]
Variabler Verzinsungsbeginn:	[●]
Erster Variabler Zinszahlungstag:	[●]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[●]
<input type="checkbox"/> Aufschlag:	[Prozentsatz einfügen]
<input type="checkbox"/> Abschlag:	[Prozentsatz einfügen]
<input type="checkbox"/> Faktor:	[Prozentsatz einfügen]
<input type="checkbox"/> Mindestzinssatz:	[Prozentsatz einfügen]
<input type="checkbox"/> Höchstzinssatz:	[Prozentsatz einfügen]
Feststellungstag(e):	[●]
Bewertungsperiode:	[●]
Inflationsindex:	[●]
Index-Sponsor:	[●]
Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind:	[●]

Redemption-inflation-linked Bond (siehe G.I.2)

feste Verzinsung (siehe G.I.2.(a))

Verzinsungsbeginn:	[●]
Erster Zinszahlungstag:	[●]
[Zinszahlungstag(e):	[●]]
Zinssatz:	[●]

ohne Verzinsung (siehe G.I.2.(b))

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen / Geschäftstagekonvention (siehe G.II.)

- Folgende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.1)
- Modifiziert folgende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.2)
- Vorangehende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.3)

G.IV. Anpassung der Zinsperiode (siehe G.IV.)

- Nicht angepasste Zinsperiode (siehe G.IV.1)
- Angepasste Zinsperiode (siehe G.IV.2)

G.V. Zinstagequotient (siehe G.V.)

- taggenau/taggenau (Actual/Actual (ISDA)) (siehe G.V.1)
- taggenau/taggenau (Actual/Actual (ICMA 251)) (siehe G.V.2)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn: ●]

[Fiktiver Zinszahlungstag: ●]

taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed)) (siehe G.V.3)

taggenau/360 (Actual/360) (siehe G.V.4)

30E/360 (Eurobond Basis) (siehe G.V.5)

30/360, 360/360 oder Bond Basis (siehe G.V.6)

H. Rückzahlung (siehe H.)

Rückzahlung des Period-on-Period Inflation-linked Bond (siehe H.I.1)

Fälligkeitstag: [●]

Rückzahlung des Redemption-inflation-linked Bond (siehe H.I.2)

Fälligkeitstag: [●]

Feststellungstag: [●]

Bewertungsperiode: [●]

Abzug der Summe der Festzinssätze: [●]

Höchstrückzahlungsertrag: [●]

Mindestrückzahlungsertrag: [●]

Inflationsindex [●]

Index-Sponsor: [●]

Ort, an dem Informationen zum Index
erhältlich sind: [●]

M. Emissionsstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle (siehe M.)

Zahlstelle(n) und ihre Geschäftsstelle(n): [Bezeichnungen inklusive Anschrift(en) einfügen]

Berechnungsstelle und ihre Geschäftsstelle: [Bezeichnungen inklusive Anschrift(en) einfügen]
[Keine]

N. Bankgeschäftstag (siehe N.)

TARGET2 (siehe N.I)

Finanzzentren (siehe N.II) [London] [Tokio] [New York] [●]

Zusätzliche Regelungen für Bankgeschäftstage (siehe N.III) [ggf. einfügen]

P. Bekanntmachungen (siehe P.)

Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen (siehe P.I)

Regelungen für an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen (siehe P.II)

Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin (siehe P.III)

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen⁴

Dieser „TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen“ enthält Informationen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen, die nach Anhang V und Anhang XII der Prospektverordnung im Zusammenhang mit einem Angebot von Schuldverschreibungen gefordert sind.

1. Verkaufskurs: [●]
[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: *[Regelung einfügen]* [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
3. Emissionsvolumen
Gesamtnennbetrag der Serie: [●]
Gesamtnennbetrag der Tranche: [●]
4. Potentielle Investoren⁵:
 Privatinvestoren
 Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: *[Keine]* *[Regelung einfügen]* [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]
(b) Angebotsstaaten: *[Keine (nur Zulassung)]*
[Deutschland] *[und]* *[Luxemburg]*
6. Mindestzeichnung: *[Keine]* *[Betrag einfügen]*
Höchstzeichnung: *[Keine]* *[Betrag einfügen]*
Kleinste handelbare Einheit: *[Keine Begrenzung]* *[Betrag einfügen]*
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): *[Keines]* [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Falle einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.][Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.]
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: *[Keine]* *[Regelung einfügen]*
9. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: *[Keine]* *[Regelung einfügen]*

⁴ Es besteht keine Verpflichtung diesen Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen“ auszufüllen, sofern es sich um Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung handelt.

⁵ Für eine Beschreibung der einzelnen Investorengruppen siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Potentielle Investoren“

10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Keine] [*Regelung einfügen*]
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: [Keine] [*Beschreibung der Tranche einfügen*]
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [Keine] [*Regelung einfügen*]
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: [Keine] [*Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots*]
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: [Keiner] [*Datum einfügen*]
15. Gesamtbetrag der Übernahme-provision und der Platzierungs-provision: [nicht anwendbar] [*Regelung einfügen*]]

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln⁶

Dieser „TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ enthält Informationen im Zusammenhang mit einer Zulassung der Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nach Anhang V und Anhang XII der Prospektverordnung im Zusammenhang mit einer solchen Zulassung der Schuldverschreibungen gefordert sind.

1. Maßgebliche Börse:
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Frankfurt
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Luxemburg, Regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg*)
 - [weitere Börse einfügen]
2. Erster Handelstag⁷: [●]
3. Weitere Hinweise zum Handel: [Keine] [Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.

Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: [Keine] [Angaben einfügen]
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: [Keine] [Bezeichnung einfügen]
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Schuldverschreibungen: [Keine] [Kosten einfügen]

⁶ Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ findet keine Anwendung bei Schuldverschreibungen, die weder zum Handel im Freiverkehr einbezogen noch an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen.

⁷ Wenn die Schuldverschreibungen nicht an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen wird zu diesem Element keine Angabe gemacht.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

Dieser „TEIL IV – Zusätzliche Angaben“ enthält sonstige Informationen über die Schuldverschreibungen, die nach Anhang V und Anhang XII der Prospektverordnung gefordert sind und weder im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Angebot der Schuldverschreibungen noch mit einer Zulassung der Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse stehen.

1. Wertpapiergattung: *[Bezeichnung der Emission einfügen]*
 - (a) Serien Nr.: [●]
 - (b) Tranchen Nr.: *[Angaben einfügen]* [nicht anwendbar]
 - [(c) Bestandteil einer existierenden Serie: *[Ja] [Nein] [Falls ja, Einzelheiten einfügen, einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen]*]
2. Tag der Begebung: [●]
3. Wertpapierkennnummern
 - Common Code: [●]
 - ISIN: [●]
 - Wertpapier-Kennnummer (WKN): [●]
 - Sonstige Wertpapierkennnummer: [●]
4. Emissionsrendite: *[ggf. Mindestrendite einfügen]*
5. Berechnungsmethode der Rendite⁸: [Nicht anwendbar]
 Interne Zinsfußmethode
 ISMA Methode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: [Entfällt. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]
[ggf. einfügen] Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von [●] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittent ist darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]
[ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben.]
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im

⁸ Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Basisprospekts. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

- Vordergrund stehen)⁹: [Nicht anwendbar] [Keine] [*Einzelheiten einfügen*]
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Inflationsindex und der Volatilität: [Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]
9. Credit Rating: Das Credit Rating der Emittentin ist dem Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag vom 25. September 2013 [und vom •] aktualisiert, zu entnehmen. [Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.] [*Rating für die Schuldverschreibungen einfügen*]
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: [Keine] [*Angaben einfügen*]
11. Ergänzende Informationen zur Besteuerung: [Keine] [*Angaben einfügen*]
12. Einwilligung zur Nutzung des Prospektes durch Finanzintermediäre: [***Im Falle einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:*** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
- [***Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:*** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
- [***In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:*** Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [den][dem] nachstehend aufgeführten Öffentlichen Angebotsstaat[en] erfolgen.]
- [***In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:*** Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]
- [**Für den Fall, dass ein Finanzintermediäre ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**]
- [Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die

⁹ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [●].]

[Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekts mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

13. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann:
- [Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
- [Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen:** Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [ggf. Uhrzeit angeben] (einschließlich).]
14. Mitgliedsstaaten, in denen der Prospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf
- [[Deutschland][und][Luxemburg] ((die)[der] „Öffentliche[n] Angebotsstaat[en]).]
- [Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
15. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Prospekt verwenden dürfen:
- [Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
- [Sämtliche Finanzintermediäre.]
- [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen.]*
16. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Prospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist:
- [Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
- [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
- [Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.]
- [Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]
- [ggf. weitere Bedingungen einfügen].]*
- Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]
17. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:
- [Keine.] *[Angaben einfügen]*

VI. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Zahlungen an Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt (in diesem Abschnitt auch die „Schuldverschreibungen“). Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Anlegern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers ab. Potentiellen Anlegern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburgs zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle.

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz sich in Deutschland befindet.

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer, die seit 1. Januar 2009 anwendbar ist. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge sowie Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden – ungeachtet einer Haltefrist. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits (einschließlich gegebenenfalls bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“)) und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken) andererseits. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder -verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von bis zu EUR 801 gewährt (bis zu EUR 1.602 bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren).

Bei Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen stellen negative Kapitalerträge dar, die mit positiven Kapitalerträgen ausgeglichen werden können. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste aus Kapitalvermögen können auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen und von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Bestehende Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften aus den Jahren vor 2009 können unter Beachtung bestimmter verfahrenstechnischer Beschränkungen letztmals im Veranlagungszeitraum 2013 mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel werden Kapitalertragsteuern in Form einer Quellensteuer einbehalten, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent veranlagt. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, um Verluste abzusetzen oder den Steuerfreibetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Steuer nicht berücksichtigt wurde. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, wenn die Besteuerung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

Besonderheiten gelten für den Fall, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält. In diesem Fall ist die Einlösung der Schuldverschreibung zunächst steuerneutral; erst die Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen der Abgeltungsteuer. Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungsteuersystem findet keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer (die Gewerbesteuersätze liegen in der Regel zwischen ca. 10 und 17 Prozent, je nach Gewerbesteuerhebesatz der betroffenen Gemeinde). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern.

bb) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommenssteuer im Wege der Steuerabzugs als Quellensteuer mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „Deutsche Auszahlende Stelle“) ist grundsätzlich verpflichtet,

Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen.

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, wird bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse erhoben (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Wenn im Falle einer physischen Auslieferung von Wertpapieren keine Rückzahlung in bar erfolgt, fordert die Deutsche Auszahlende Stelle den Inhaber der Schuldverschreibung auf, den Quellensteuerbetrag an sie zu leisten. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibung den einzubehaltenden Betrag nicht an die Deutsche Auszahlende Stelle zahlt, muss diese Letztere die Steuerbehörden von diesem Versäumnis unterrichten, die die nicht einbehaltene Steuer dann anderweitig einziehen werden.

Im Allgemeinen wird keine Quellensteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, (i) deren Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und (ii) diese natürliche Person bei der Deutschen Auszahlungsstelle einen Freistellungsauftrag einreicht, jedoch nur insoweit, als die aus den Schuldverschreibungen erzielten Zinserträge zusammen mit den sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den im Freistellungsauftrag angegebenen Freibetrag übersteigen. Gleichmaßen erfolgt kein Quellensteuerabzug, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlungsstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten privatrechtlichen Körperschaft erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Körperschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In den Fällen (i) und (ii) findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

d) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ausschließlich für Orientierungszwecke in diesem Basisprospekt wiedergegeben und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen relevant sein können, zu umfassen. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften sowie administrativen und gerichtlichen Auslegungen. Sie ist jedoch nicht als eine Rechts- oder Steuerberatung gedacht oder als eine solche auszulegen, noch soll sie alle Arten von Investoren erfassen. Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten daher bezüglich der Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, denen Sie unterliegen könnten, einschließlich der Luxemburger Gesetze, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass das nachstehend unter den jeweiligen Überschriften angewandte Ansässigkeitskonzept ausschließlich für Zwecke der Veranlagung der Luxemburger Einkommensteuer und Vermögensteuer Anwendung findet. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuer allgemein Körperschaftsteuern (*impôt sur le revenu des collectivités*), Gewerbesteuern (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (*impôt sur le revenu*) umfasst. Investoren können darüber hinaus einer Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen

im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person im Rahmen des Managements eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

a) Quellensteuer

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Verträge unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von nicht-gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und der Gesetze ist eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, Steuern auf Zins- und sonstige vergleichbare Erträge (im Sinne der Gesetze), die sie an in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Personen (bzw. unter bestimmten Umständen zu deren Gunsten) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder errichtete sonstige Einrichtungen („Sonstige Einrichtungen“) im Sinne von Artikel 4.2. der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (d.h. Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Regelungen der Unternehmensbesteuerung besteuert werden und bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) handelt oder die sich nicht dafür entschieden haben, als solche eingestuft zu werden, oder die nicht gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates als solche anerkannt sind) auszahlt, einzubehalten, es sei denn der Begünstigte solcher Zahlungen von Zins- oder sonstigen Erträgen optiert für einen Informationsaustausch oder legt der in Luxemburg errichteten Zahlstelle eine bestimmte Steuerbescheinigung vor. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an natürliche Personen oder Sonstige Einrichtungen, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind (Guernsey, Jersey, Isle of Man, Anguilla, British Virgin Islands, Cayman Islands, Montserrat, Turks and Caicos Islands, Aruba, Bonaire, Curacao, Sint Maarten, Saba und Sint Eustatius)).

Der derzeitige Quellensteuersatz beträgt 35 Prozent. Die Verantwortung für den Einbehalt der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle. Das Quellensteuerverfahren gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Beendigung vom Abschluss bestimmter Verträge zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern abhängt.

Potentielle Anleger und Inhaber der Schuldverschreibungen werden darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgelegt hat. Falls sie umgesetzt werden, würden diese vorgesehenen Änderungen unter anderem zu einer Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie um (i) Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Stellen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet sind) an in der Europäischen Union ansässige natürliche Personen als Endbegünstigte sowie (ii) eine breitere Palette von zinsähnlichen Erträgen führen (bezüglich weiterer Informationen wird auf den nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie" verwiesen).

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung (das "Gesetz"), auf das im Folgenden Bezug genommen wird, unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach diesem Gesetz können Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen auf schuldrechtliche Wertpapiere, die durch eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes) an für Steuerzwecke in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer solcher Zahlungen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, oder zu deren Gunsten vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten, einer Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent unterliegen. Diese Steuer wird in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der

Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für Einbehalt und Abführung der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Zinserträgen oder ähnlichen Erträgen (im Sinne des Gesetzes), bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die in Luxemburg ansässig ist und im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, kann sich nach dem Gesetz für eine Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent entscheiden, soweit diese Zinsen oder ähnlichen Erträge von einer Zahlstelle an sie gezahlt werden bzw. als gezahlt anzusehen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, oder in einem Staat ansässig ist, der einem Abkommen beigetreten ist, das direkt mit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Verbindung steht. In diesem Fall wird die Abgabe von 10 Prozent auf Basis derselben Beträge berechnet wie bei Zahlungen, die durch in Luxemburg ansässige Zahlstellen erfolgen. Eine Option für die Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent muss für alle Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen gelten, die durch diese Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahres geleistet werden. Wirtschaftliche Eigentümer von Zinsen, bei denen es sich um natürliche gebietsansässige Personen handelt, sind für die Erklärung und Abführung der Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent verantwortlich.

b) Einkommensbesteuerung

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen. Nicht-gebietsansässige Inhaber, die über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen.

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

- Natürliche Personen

Ein gebietsansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf Zinsen oder ähnliche vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge aus den Schuldverschreibungen, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

Ein von einem Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig wird, realisierter Gewinn aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt nicht der Luxemburger Einkommensteuer, soweit dieser Verkauf oder diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt. Der Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinserträgen entspricht, unterliegt jedoch der Luxemburger Einkommensteuer, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

- Körperschaften

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung in seine zu versteuernden Einkünfte einbeziehen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (sociétés de gestion de patrimoine familial), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung) untersteht, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer weder in Bezug auf aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen noch auf Rückzahlungsaufgelder oder Gewinne aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen.

c) Vermögensbesteuerung

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, unterliegt der Luxemburger Vermögensteuer auf diese Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder anderenfalls über eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügt, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (société de gestion de patrimoine familial) gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007, ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (durch welches das Gesetz vom 20. Dezember 2002 geändert wurde), ein Verbriefungsvehikel nach dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004, eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (in aktueller Fassung) über Risikokapitalvehikel oder ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung). Die zuletzt genannten Gesellschaften, welche von der Vermögensteuer befreit sind, können allerdings einer Einschreibgebühr (taxe d'abonnement), die sich unter anderem nach dem Substanzwert richtet, unterliegen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt auf diese Schuldverschreibungen nicht der Luxemburger Vermögensteuer, unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht.

d) Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen Luxemburger Stempel-, Mehrwert-, Ausgabe-, Registrierungs-, Verkehrs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an, vorausgesetzt, die betreffende Emissions- oder Übertragungsvereinbarung ist nicht in Luxemburg registriert, was nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit ein Inhaber von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt seines Todes für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist, werden die Schuldverschreibungen für Zwecke der Erbschaftsteuerveranlagung in den steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Spende in Form von Schuldverschreibungen anfallen, wenn diese in Luxemburg beurkundet oder dokumentiert wurde.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen in aktueller Fassung (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sind die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben zu Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) zukommen zu lassen, die durch eine Zahlstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets an natürliche Personen geleistet werden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Für einen Übergangszeitraum sind jedoch Luxemburg und Österreich stattdessen (soweit sie sich während dieses Zeitraums nicht anderweitig entscheiden) verpflichtet, einen Steuereinbehalt mit einem Satz von 35 Prozent (seit dem 1. Juli 2011) vorzunehmen (die Beendigung dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Gemäß den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben sich verschiedene Länder und Gebiete außerhalb der EU, einschließlich der Schweiz, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die den in dieser Richtlinie enthaltenen entsprechen (im Falle der Schweiz handelt es sich um ein Einbehaltungsverfahren).

Wenn eine Zahlung über eine Zahlstelle in einem Land zu leisten oder einzuziehen wäre, das sich für ein Einbehaltungsverfahren entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag einzubehalten wäre, so wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wird derzeit überprüft und könnte geändert werden. Zu den in Erwägung gezogenen Änderungen zählt eine Erweiterung der Richtlinie um Zinserträge, die von bestimmten Körperschaften erzielt werden.

VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger der Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen (die „Prospektrichtlinie“) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Billigung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Billigung liegt,
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern,
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder
- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende

Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Bei Schuldverschreibungen, die für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt mit einem oder verschiedenen variablen Zinssätzen verzinst werden oder bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängig ist, kann die Höhe der Zinszahlungen bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden, da diese anhand eines Referenzzinssatzes ermittelt wird, bzw. steht der Rückzahlungsbetrag bei Begebung der Schuldverschreibungen noch nicht fest. Dementsprechend kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bzw. nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Falls für die Schuldverschreibungen ein Mindestzinssatz vorgesehen ist oder ein Mindestrückzahlungsertrag und die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen) angegeben.

In diesem Fall finden die folgenden Berechnungsmethoden Anwendung:

a) IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die

Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

b) ISMA Methode

Die Rendite nach ISMA ist eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.

5. Potentielle Investoren

Investoren in die Schuldverschreibungen können Privatkunden oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung von § 2 Absatz (6) WpPG.

Privatkunden sind Investoren, die keine qualifizierten Anleger im Sinne des § 2 Absatz (6) WpPG sind.

6. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (so genanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z. B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (so genannte „Vertriebsvergütungen“) sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabebetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

- Es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen.

- Soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden.
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am früheren der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen.
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

VIII. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“), als der zuständigen Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG), mit dem die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektrichtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, beantragt. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, der zuständigen Behörde in Luxemburg, einen Antrag auf Notifizierung des Basisprospektes zukommen zu lassen.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum seiner Billigung und in Bezug auf einzelne Angebote von Schuldverschreibungen für 12 Monate ab dem Datum der Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der BaFin gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu ihrem jeweiligen Ausgabedatum wieder geben. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Ausgabedatum zutreffend und vollständig sind, oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Auch kann sich ein Anleger nicht darauf verlassen, dass irgendwelche anderen, in Verbindung mit dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen gelieferten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum ihrer Vorlage oder (falls dieses abweicht) nach dem in dem Dokument, in dem sie enthalten sind, angegebenen Datum zutreffend sind.

Dieser Basisprospekt enthält eine allgemeine Beschreibung der rechtlichen und wirtschaftlichen Parameter der Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können (siehe Abschnitt V.2 dieses Basisprospekts (*Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen*)).

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospekts, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung, der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibung wesentlich betreffen, nicht in diesem Dokument zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Anleger sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (U.S. Securities and Exchange Commission – „SEC“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (das „Wertpapiergesetz“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands und Luxemburgs können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt VII. *„Übernahme und Verkauf“* verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Wertpapiergesetzes in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – , Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Deutschland, kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Falle einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland oder Luxemburg (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt), im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 12 bis 17.

Im Falle einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Falle der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

Im Fall der Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre ist zudem jeder entsprechende Finanzintermediär verpflichtet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

IX. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden sie eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und externen Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine entsprechende Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenden Schuldverschreibungen zur (Re-) Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, ergibt sich dies aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf

- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Börse Frankfurt,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Börse Frankfurt oder
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Bourse de Luxembourg.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag vom 25. September 2013 aktualisiert, mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin und ihrer konsolidierten Unternehmen für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012 (der „**Konzernabschluss 2012**“) sowie des Einzelabschlusses der Emittentin für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012 (der „**Einzelabschluss 2012**“);
- das Registrierungsformular vom 16. Juli 2012, mit Angaben zum Konzernabschluss des NORD/LB-Konzerns zum 31. Dezember 2011 (der „**Konzernabschluss 2011**“).

Die jeweiligen Registrierungsformulare vom 9. Juli 2013 und vom 16. Juli 2012 nebst etwaigen Nachträgen sind zudem auch über die Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) erhältlich.

Der Konzernabschluss 2012, der Konzernabschluss 2011 sowie der Einzelabschluss 2012 sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.nordlb.de> erhältlich.

6. Einbeziehung von Dokumenten

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichter, und durch die BaFin gebilligter Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Dokument	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013	Alle	32
Nachtrag Nr. 1 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 25. September 2013	Alle	32
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012	Seiten F38 – F140	32

Der Inhalt des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013 und der Inhalt des Nachtrags dazu vom 25. September 2013 gelten jeweils als vollständig in diesen Basisprospekt einbezogen und sind vollumfänglich für den Anleger relevant.

Hinsichtlich des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 gelten lediglich die Inhalte der vorgenannten Seiten F38 bis F140 als per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen. Der verbleibende Teil des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 ist ausdrücklich nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und nicht für den Anleger relevant.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's und Fitch zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) unter Rubrik „Investor Relations“ abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

X. UNTERSCHRIFTEN

Hannover, im Oktober 2013

NORDDEUTSCHE LANDESBANK
– GIROZENTRALE –

Lohse

Hoffmann